

# Vermessungsbüro Rainer Lessner

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### Mecklenburg – Vorpommern

ÖbVI Rainer Lessner – Schwedenstraße 21 – 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Vogelsang-Warsin  
über Amt Stettiner Haff  
Stettiner Str. 1

17367 Eggesin

BA  
4. Mai '16  
durch ...



25. MAI 2016

Schwedenstraße 21  
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395-7077003

Fax: 03212777822

E-Mail: [email@vermessung-lessner.de](mailto:email@vermessung-lessner.de)

Neubrandenburg, den 20.05.2016

Geschäftsbuchnr.: 2015123008  
(Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben)

#### Vermessungsobjekt:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Vogelsang-Warsin</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Warsin</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>37 u.a.</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	<b>Dorfstraße Warsin</b>

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro  
ÖbVI Rainer Lessner  
Schwedenstraße 21  
17033 Neubrandenburg

während der Geschäftszeiten: von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Zeit vom 27.05.2016 bis zum 24.06.2016

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.